

Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2023)

Sie betrachten: Nr. 153 "Solarpark Oelde" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 04.05.2023 - 04.06.2023

Behörde:	Kreis Warendorf - Der Landrat
Frist:	04.06.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Erhard Ziller, am: 26.05.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen der Sonnenreflexion und Blendwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Autobahn A 2) liegt die Zuständigkeit bei den entsprechenden Baulastträgern. Ich rege an die entsprechenden Stellen dazu zu beteiligen.</p> <p>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt</p> <p>Ich weise daraufhin, dass entlang der Autobahn 2 die geplante Trasse der Trinkwasserleitung OWL verläuft und die geplanten Abstände zwischen der südlichen Abgrenzung des Sondergebietes zum Trassenverlauf sich überschneiden.</p> <p>Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2016 (GV.NRW S. 559) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (18.03.2010) ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 08.11.2016 (GV. NRW S. 978)</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Da der Umweltbericht noch aussteht, wird der Planung z.Zt. nur unter Vorbehalt zugestimmt.</p> <p>Amt für Planung und Naturschutz:</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Konzept zur Steuerung und Entwicklung für Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf erstellt.</p> <p>Nach den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind hiernach bei der Entwicklung von Solarparks ungestörte Landschaftsräume möglichst zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.</p>

Die Nutzung innerörtlicher Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Daher sollten Solarparks in der freien Landschaft außerhalb folgender, ökologisch sensibler Bereiche vorgesehen werden:

- Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Gesetzlich geschützte Biotope
- Kompensationsflächen aus dem Kompensationskataster
- Waldflächen und Dauergrünland
- Bekannte Brut- und Rast- und Nahrungsgebiete streng geschützter Offenland-Arten
- wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe und nordische Gänse
- naturnahe Stillgewässer sowie Abgrabungsgewässer mit Folgenutzung Naturschutz
- oder landschaftsbezogene Erholung.

Da die Umsetzung der Ziele in diesem Konzept aktuell überarbeitet wurde, bitte ich bis zum nächsten Verfahrensschritt eine Abstimmung diesbezüglich mit mir vorzunehmen.

Eine abschließende Stellungnahme ist mir erst nach Abstimmung und Ergänzung der Planunterlagen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

Von: Kriegs, Annika <Annika.Kriegs@kreis-warendorf.de>

Gesendet: Mittwoch, 9. August 2023 07:21

An: Stefan Wernitz <wernitz@ecoda.de>

Betreff: WG: Oelde Freiflächenfotovoltaik

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.
Nun kam ich erst nach gestern Nachmittag zur Bearbeitung.

Da es nun für Sie noch knapper als für mich wird, habe ich mich auf die für die Planzeichnung wichtigen Dinge:
Festsetzungen im BP (als Abbildung im LBP) beschränkt. Einige Fragen könnten auch direkt an die Stadtplaner weitergegeben werden - und sind dort sicher schnell zu klären..
Fragen zur Eingriffsbilanz oder den Kompensationsmaßnahmen könnten -da in der Planzeichnung keine Informationen zur externen Kompensation bestehen (diese werden vermutlich über einen städtebaulichen Vertrag / Grundbuch gesichert)- ggf. auch noch vor Satzungsbeschluss abgestimmt werden..

Anregungen zum BP

1) Geh-Fahr- und Leitungsrecht

- a) Im Süden im Bereich der T-Fläche wird ein Leitungsrecht über den Gehölzbestand geführt - Das Gehölz kann über der Leitungstrasse nicht erhalten bleiben. Gehölzbestand / Erhaltungsbindung zurücknehmen
- b) Außerhalb des BP nahe des Zubringers erfolgt eine Überplanung von Gehölzen durch eine Leitungstrasse, eigentlich müsste der BP die Fläche miteinbeziehen?

2) - T-Fläche / Flächen mit Gehölzbindungen

Aus dem Entwurf zum Bebauungsplan im LBP geht nicht hervor, ob die „T-Flächen“, also die Flächen für Maßnahmen gem. § 9(1) Nr. 20 BauGB eigenständig oder überlagernd festgesetzt werden.

(Eigenständig wäre eine blaugrün unterlegte Fläche (dann wären sie nicht Teil des Sondergebiets und dort auch nicht abzuziehen) und überlagernd wäre die Fläche orange zu färben, dann wären sie Teil des Sondergebietes...)

Für die Gehölzflächen am östlichen Rand gilt Ähnliches: hier ist auch eine Vorgabe erforderlich, ob es eine private / öffentliche Grünflächen oder eine Fläche innerhalb des Sondergebiets sein soll.

In der **Eingriffsbilanz** ist beides angegeben: im ersten Teil wird die Gehölzfläche als Teil des Sondergebietes abgezogen

In der Bewertung des Bestands ist das Gehölz aber nicht enthalten (sondern nur Acker und Grünland) womit die Festsetzung eigenständig sein müsste.
-> bitte klären und aufeinander abstimmen

3) GRZ und Anzahl der Module

Im Bebauungsplanentwurf ist eine GRZ von 0,6 eingetragen - wieso wird in der Bilanz / LBP mit 0,512 gerechnet?

Mir bleibt unklar, wie die 45.000 Module bei einer GRZ von 0,512 GRZ in das rund 230.000 qm große Sondergebiet (Ich gehe davon aus, dass die 23 ha sich auf die Fläche des Sondergebietes beziehen).

passen sollen:

-> $227.801 - 7.340$ (?Gehölze?) = 220.461 qm

-> $220.461 \times 0,512 \text{ GRZ} = 112.876 \text{ qm}$ (überbaubare Fläche)

-> $112.876 \text{ qm} / 45.000 \text{ Module} = 2,5 \text{ qm je Modul}$

Verstehe ich das dann richtig, dass pro Modul eine überspannte Fläche von max. 2,5 qm gegeben wäre ? oder habe ich da einen Denkfehler?

Ich finde im gesamten Bericht keine Angabe, wieviel qm ein Modul überspannt / die jeweiligen Modultische überspannen. Das würde das Ganze ggf. vereinfachen.

4) Gestaltungsvorschriften gem. § 89 BauO NRW

Einige Angaben auf S 19 im LBP passen nicht zu den Festsetzungen - bitte prüfen und ggf anpassen

Festsetzung 2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen Richtung Waldrand (Breite 25 m) und zur zentraler Hecke (Breite 1-5 m) werden in Ihrer Breite / Ausgestaltung und Pflege unterschiedlich sein.

daher wäre eine Trennung der Vorgaben sinnvoll - denkbar wäre z.B.:

Die mit M1 bezeichnete Fläche ist als gestufter Waldrand mit Anpflanzung bodenständiger Gehölze auf einer Breite von 20 m zu entwickeln. Auf einer Breite von 5 m ist entlang der südöstlichen Fläche ein Krautsaum zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

Die mit M2 bezeichnete Fläche entlang der zentralen Fläche mit Gehölzerhalt ist als vorgelagerte Brachfläche zu entwickeln. Eine Mahd mit Abtransport des Mahdguts ist alternierend alle 2-3 Jahre auf der nördlich bzw. südlich der Hecke gelegenen Brachfläche vorzunehmen.

Pkt 3.1 *klimaresilient* würde ich streichen

Pkt 3.1 Bzgl der Pflanzqualitäten (...) wird auf die Hinweise E.7 verwiesen

Bäume I. und II. Odng mit einem Stammumfang 14-16 festsetzen (WAF Modell) vgl Maßnahme D.3.1 S29ff

auf der 8 m breiten Fläche kann gut als eine 5-reihige Hecke entstehen - im Sinne der Anwohner sollte daher ein Reihen- und Pflanzverband von 1 x 1 m erfolgen. Laut Nachbarschaftsecht ist zudem ein Abstand von 1 m zum Nachbargrundstück völlig ausreichend.

Mein Vorschlag für die Hecke wäre -auch um einen reduzierenden Abschlag aufgrund der geringen Breite und Lage an der Straße zu vermeiden-

(2-) 1,5 m Krautsaum – 5 m Anpflanzung - (1-) 1,5 m Krautsaum

Hinweise Pkt 4. Artenschutz

- Baufeldräumung auf alle Bauflächen abseits bestehender Wege S.20 des LBP ergänzen.

- Hinweis „ökologische Baubegleitung“ ergänzen

Da ich heute erneut terminlich gebunden bin, schreiben Sie mir gerne Rückfragen per Mail, ich werde mich dann umgehend zurückmelden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Annika Kriegs

Kreis Warendorf – Amt für Planung und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Waldenburger Str. 2 (Postanschrift)

Waldenburger Str. 12 (Besucheradresse Kreishaus Nebenstelle)

48231 Warendorf

Tel.: (0 25 81) 53 6141 Fax: (0 25 81) 539 6141



Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist.